

1. Nachtragshaushaltsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47,48 der Kommunalverfassung (KV M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 20.02.2020 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	232.541.800	278.430.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	242.661.400	278.763.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0	-333.000
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	228.888.100	262.617.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen (mit planmäßiger Tilgung)	236.804.500	272.947.900
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-7.916.400	-10.330.800
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	79.938.400	86.956.200
der Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	90.771.100	97.788.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-10.832.700	-10.832.700

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)
wird festgesetzt

von bisher 16.832.700 EUR	auf 16.832.700 EUR
---------------------------	--------------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt

von bisher 2.978.500 EUR	auf 5.942.200 EUR
--------------------------	-------------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird festgesetzt

von bisher 22.888.000 EUR	auf 30.000.000 EUR
---------------------------	--------------------

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird von bisher 39,85 % auf 37,8385 %
der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher	754,595	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr	766,795	Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Festlegung von Wertgrenzen

- Über die Aufnahme von Kassenkrediten bis zum genehmigten Höchstbetrag gem. § 4 der Nachtragshaushaltssatzung entscheidet die Leitung des Fachdienstes Finanzen.
- Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn
 - diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
 - für Einzelmaßnahmen Auszahlungen von mehr als 50.000 EUR veranschlagt werden.
- Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik zu erfolgen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 2 % von den Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den laufenden Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 100.000 EUR handelt.
- Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Fehlbetrag dann, wenn er im Ergebnishaushalt 4 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt 4 % der laufenden Auszahlungen übersteigt.
- Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 4 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
- Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu 1.000.000 EUR als geringfügig.
- Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 2 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

§ 8 Bewirtschaftungsregeln

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen für Leiharbeit werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt; diesbezügliche Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze entsprechend. Die benannten Ansätze sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
4. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
5. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
6. Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
7. Auszahlungsansätze für laufende Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sowie der Auszahlungen für Leiharbeit (Pos. 11 und 12 sowie Leiharbeit) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
8. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
9. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
10. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
11. Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
12. Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.

13. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
14. Im laufenden Haushaltsjahr ist in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen die Eröffnung neuer Produktkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert und die Deckung innerhalb des Teilhaushaltes gegeben ist.
15. Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerbeförderung im Linien- und Freistellungsverkehr, die die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH erbringt (TH 09), sind mit den Aufwendungen und Auszahlungen für die Ausgleichsleistung gemäß § 15 des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) an die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH (TH 01) gegenseitig deckungsfähig.
Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerbeförderung im Linien- und Freistellungsverkehr, die die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH erbringt (TH 09), sind mit den Aufwendungen und Auszahlungen für die individuelle Schülerbeförderung einseitig deckungsfähig.

nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushalt ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	-4 EUR 1.528.196 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	-2.407.252 EUR 26 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	67.464.000 EUR 57.046.711 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 wurde am 18.05.2020 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

1. Gemäß § 120 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

5.942.200,00,00 EUR

(in Worten: fünf Millionen neuhundertzweiundvierzigtausendzweihundert Euro)

vollständig genehmigt.

2. Gemäß § 120 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von

30.000.000,00 EUR

(in Worten: dreißig Millionen Euro)

vollständig genehmigt.

3. Die übrigen mit Bescheid vom 3. Juni 2019, Az. II 320-174-6100 U-2019/018-001, zur Haushaltssatzung 2019/2020 für das Haushaltsjahr 2020 getroffenen Entscheidungen gelten fort.

Wismar, den 26.05.2020

gez. K. Weiss
Landrätin

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Wismar, den 26.05.2020

gez. K. Weiss
Landrätin

(Siegel)

Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/ Bekanntmachungen mit Ablauf des 26.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.